

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: „Westliche Innenstadt“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden wie folgt ergänzt:

Gem. § 1 Abs 9 BauNVO sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution als Unterart der Nutzungsart „sonstige (im Kerngebiet) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ in allen Kerngebieten des Bebauungsplanes Nr. 10 d nicht zulässig.